

Hundekot bitte aufnehmen!

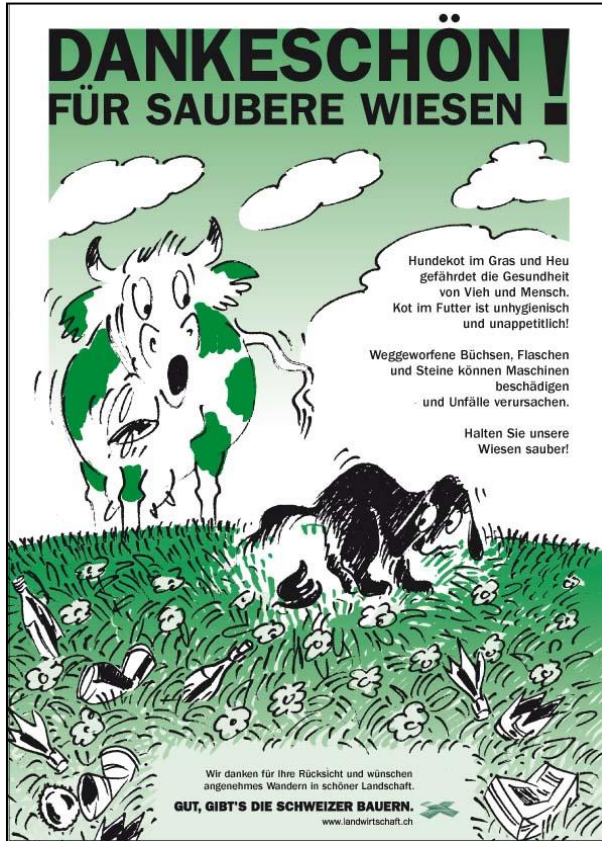
Wer in Dörfern, auf öffentlichen Strassen, Wegen oder in Parkanlagen sowie auf Wegen, welche durch landwirtschaftlich genutztes Gebiet führen, einen Hund mit sich führt, ist verpflichtet, dessen Kot zu entfernen und schadlos zu beseitigen.

Hundekot-Säcklein gehören in den Eimer!

Hundekot-Sammeleimer sind Teil eines in der Schweiz weit verbreiteten Systems zur Beseitigung von Hundekot. Bei den Eimern werden auch Säcklein zur Verfügung gestellt, die hygienisch und denkbar einfach in der Anwendung sind:

- Ziehen Sie den Beutel aus einem der Beutelhalter.
- Ziehen Sie den Beutel wie einen Handschuh über Ihre Hand.
- Ergreifen Sie das «Häufchen» Ihres Hundes.
- Stülpen Sie den Beutel um.
- Verknoten Sie den Beutel und werfen ihn in den Eimer oder einen Abfalleimer in der Nähe. Das "Deponieren" der Säcklein ist untersagt.

Die Beutel bei den Hundekot-Eimern sind kostenlos. Bei jedem Spaziergang mit Ihrem Vierbeiner gehört ein Säcklein an die Leine! Tipp: Nehmen Sie einige Beutel als Vorrat mit nach Hause, falls Ihr Spaziergang mit dem Hund längere Zeit nicht an einem Hundekot-Eimer vorbei führt.



Wichtige Hinweise zum geltenden Hundegesetz im Kanton Schwyz



Auskünfte/Informationen:

Einwohneramt, Rathaus 2, Postfach 176
6403 Küsnacht am Rigi

Telefon: 041 854 02 12
einwohneramt@kuessnacht.ch www.kuessnacht.ch

April 2019

Liebe Hundebesitzer

Seit dem 01. Januar 1984 ist im Kanton Schwyz das geltende Gesetz über das Halten von Hunden in Kraft. In dieser Broschüre finden Sie das Wichtigste über dieses Gesetz. Das vollständige Gesetz kann im Internet unter www.kuessnacht.ch → Verwaltung → Dienstleistungen → Hunde eingesehen werden.

Hundehaltung

Allgemeines

Hunde sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden oder belästigen. In den Wohnzonen müssen Hunde nachts in einem Gebäude oder in einem geschlossenen Areal gehalten werden. Der Hundehalter ist verpflichtet, eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Leinenpflicht

In öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Wegen und im Strassenverkehr sind Hunde an der **Leine** zu führen. Ausgenommen sind Hunde beim Viehtrieb. Hitzige Hündinnen sind eingesperrt zu halten. Es ist untersagt, Hunde unbeaufsichtigt öffentlich umherlaufen zu lassen. Es ist untersagt, Hunde landwirtschaftliche Kulturen und fremdes, nicht öffentlich zugängliches Eigentum ohne Einwilligung des Berechtigten betreten zu lassen.

Chip-Pflicht

Wer einen Hund hält, hat diesen spätestens drei Monate nach dessen Geburt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dieser wird unter die Haut eingepflanzt und ist elektronisch ablesbar. Die mit der Kennzeichnung erhobenen Daten werden durch die Identitas AG (AMICUS) in einer Datenbank erfasst.

Meldepflicht

Halterinnen und Halter melden der AMICUS (www.amicus.ch) Änderungen von Name und Adresse innert 10 Tagen.

Im Areal Luterbach und auf der Finnenbahn gilt die Leinenpflicht. Davon ausgenommen ist der für Hunde eigens vorgesehene „Hündeler-Platz“. Mit ein wenig Rücksicht und gutem Willen gegenüber dem Bürger, der keinen Hund besitzt, schaffen Sie Vertrauen und Freunde. Danke.

Hundesteuer

Allgemeines

Für jeden im Kanton Schwyz gehaltenen, **mindestens vier Monate** alten Hund hat der Halter seiner Wohngemeinde die Hundesteuer zu entrichten. Von der Hundesteuer befreit sind die Halter von ausgebildeten Armee-, Lawinen-, Polizei-, Katastrophen-, Schweiss- und Blindenhunden, die ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden können.

Nutzhunde

Nutzhunde sind Zug- und Treibhunde in der Landwirtschaft sowie Jagdhunde, deren Halter im Vorjahr ein Jagdpatent erworben hat.

Die Stimmberechtigten des Bezirks Küssnacht haben die Hundesteuer wie folgt festgelegt:

Für einen **Nutzhund: CHF 40.00**

Für einen **anderen Hund: CHF 100.00**

Für jeden weiteren Hund **pro Haushalt** beträgt die Steuer **je CHF 100.00 mehr als die Grundsteuer.**

Tritt die Steuerpflicht während des Jahres ein, ist die Steuer anteilmässig für die restlichen Monate des Jahres zu entrichten.

Steuerbezug

Die Hundesteuer ist alljährlich im Monat Januar oder sofort nach Eintritt der Steuerpflicht bei der Gemeinde (Einwohneramt) zu entrichten.